

# Dietrich Schwarz / Anselm Weidner

## Die soziale Situation Obdachloser

Zur gesellschaftlichen Reproduktion abweichenden Verhaltens durch juristische und soziale Normen

Im Zuge der Entwicklung des öffentlichen Krisenbewußtseins, das sich mit der Rezession 1966 zu verbreiten begann, scheint die westdeutsche Gesellschaft ihre Randgruppen entdeckt zu haben. Obdachlosigkeit, lange Zeit als Kriegsfolgewirkung verharmlost und als soziales Problem den Polizei- und Ordnungsbehörden überlassen, gerät ins Blickfeld öffentlichen Interesses.<sup>1</sup> Jedoch: Die schwachen auf die Randgruppen gerichteten Reformbemühungen, die statt einer nötigen Veränderung der Prioritäten im Verteilungskonflikt verbalen Eifer bieten, verweisen auf die geringe gesamtgesellschaftliche Bargaining power dieser Unterprivilegierten. Ihre durch herrschaftsträchtige Sozialisationsformen gestörte Arbeitsmotivation und mangelnde Qualifikation nimmt ihnen die Chance, durch Verweigerung – etwa ihrer Arbeitskraft – Systemrisiken zu präsentieren. Es ist keine riskante Hypothese zu vermuten, daß Kostenerwägungen der Industrie dazu beitragen, den Status der Randgruppen zu befestigen. Als 1960 die Kapazitätsdecken (auch des Arbeitskräftepotentials) erreicht waren, richteten sich die Strategien zur Vergrößerung der Labourforce auf die billigen und hochmotivierten Gastarbeiter und nicht auf das nur durch teure Resozialisierungsmaßnahmen mobilisierbare Potential der Randgruppen.

Nach der gebräuchlichen Behördendefinition sind Obdachlose Menschen, die, »ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht«<sup>2</sup> sind. Diese in ihrer Nüchternheit fast zynische Definition enthält die drei Hauptaspekte des Aufsatzes: »ohne Wohnung« weist auf den ökonomischen Aspekt, »der öffentlichen Hand gehörend« auf den institutionellen juristischen und »der vorübergehenden Unterbringung dienende Notunterkunft« auf die soziale Situation der Obdachlosen hin.

Obdachlose sind als Randgruppe ein Teil der »Subkultur der Armut«<sup>3</sup>, über die wir fast nichts wissen. Die wenigen deutschen Untersuchungen kommen über aneinandergereihte statistische Daten und Vermutungen kaum hinaus.<sup>4</sup> Vollkommen fehlen Untersuchungen über den Zusammenhang von z. B. wirtschaftlichen Strukturbedingungen oder sozialpolitischen Maßnahmen und Armutspopulation.

<sup>1</sup> Sozialbericht 1970, Hrsg. BM für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart u. a., S. 33; MinBl Nrh-Westf., 1970, S. 105–114; Dt. Städtetag, Hinweise zur Obdachlosenhilfe, Köln 1968.

<sup>2</sup> MinBl. Nrh-Westf., 1970, S. 106.

<sup>3</sup> G. Albrecht, die »Subkultur der Armut« und die Entwicklungsproblematik, in KZfSS 1970, Sonderheft Entwicklungsländer.

<sup>4</sup> Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes NRW F II/S, 1968; Carolus Heil, Wohnungen für Obdachlose, in NDV 67, 366 ff.; Adolf M. Däumling, Zur Motivation der Familienobdachlosigkeit, in NDV 67, 101 ff.; Lieselotte Hevert, Eine soziographische Befragung der Bewohner von städtischen Obdachlosenunterkünften, in NDV 67, 108 ff.

In der BRD leben etwa 800 000 Menschen ohne Wohnung; damit sind sie ähnlich Fürsorgezöglingen oder Gefängnisinsassen als Angehörige gesellschaftlicher Randgruppen stigmatisiert.<sup>5</sup>

Aber Obdachlose sind nur die Spitze des Eisberges einer sehr viel größeren Armutspopulation, die das Gerede von der klassenlosen Wohlstandsgesellschaft vollends Lügen strafen. Aus der Sozialenquëte 1966 und dem Sozialbericht 1970 läßt sich ermitteln, daß mit 6–7 Millionen Menschen in der BRD zu rechnen ist, die im Bereich des amtlichen Existenzminimums leben, das an den Sozialhilfesätzen des BSHG orientiert ist. Diese aus den Einkommensstatistiken gewonnene Zahl entspricht etwa der, die sich ergibt, wenn man die wahrscheinlich armen Bevölkerungsgruppen wie Teile der Arbeiter- und Angestelltenrentenbezieher, Sozialhilfeempfänger, Obdachlose, Landstreicher etc. zusammenzählt.<sup>6</sup> Obdachlose sind demnach nur ein Teil einer beträchtlichen strukturellen Armutspopulation, die etwa 13% der Gesamtbevölkerung beträgt!

Die Statistiken, die Obdachlose gemäß den Vorschriften von MSchG und BGB nach Einweisungsgründen wie »Belästigung«, »Mietwidriges Verhalten« etc. rubrizieren, sagen – dabei vergeblich Ursachen indizierend – nichts anderes aus, als daß diese Hunderttausende nicht leistungsstark genug sind, sich auf dem Wohnungsmarkt zu behaupten. Als nach der Beseitigung der sog. Wohnungszwangswirtschaft sich das Marktprinzip voll durchsetzen konnte, d. h. nur noch der Bedarf zählt, der zahlungskräftig ist, nahm die Zahl der Obdachlosen zu.<sup>7</sup>

Während nach der offiziellen Wohnungsstichprobe von 1965 in den westdeutschen Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern 1,3% der Wohnungen leerstanden – Abrißwohnungen nicht einbegriffen – und 500 000 Haushalte Zweitwohnungen hatten, lebten nach den Auswertungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Institutes der Gewerkschaften 1965 850 000 Haushalte in Baracken, Kellerwohnungen und Dachkammern.<sup>8</sup> Die Mieten stiegen inzwischen auf oft über ein Drittel des durchschnittlichen Haushaltseinkommens der unteren Einkommensschichten. Zwischen 1963 und 1969 wurden fast alle seit dem 1. Weltkrieg erkämpften Vorschriften des sozialen Mietrechts abgeschafft (nur die 1968 formulierte Sozialklausel des § 556a BGB erinnert noch an den früheren Mieterschutz). Auffälligste Opfer des »freien Wohnungsmarktes« sind die Obdachlosen. Ihre Deklassierung liegt im Wesentlichen in ihrer Wohnsituation begründet. Sie leben in ehemaligen Arbeitsdienstbaracken, in alten Kasernen und verlassenen Bunkern. An ihrer Stelle entstehen am Rande der Städte allmählich Steinbarackensiedlungen in »Schlichtbauweise«. Bevorzugte Standorte für solche Siedlungen sind Grundstücke, die noch nicht einmal für den sozialen Wohnungsbau genügend Profite abwerfen. Die Häuser ähneln in ihrer Ausstattung eher Strafanstalten; z. T. liegen die Eingänge zu den Räumen entlang von langen Hausfluren; sanitäre Anlagen werden als Gemeinschaftseinrichtungen benutzt.

<sup>5</sup> Vgl. U. Brisch, Das Obdachlosenproblem, in: NDV 65, 48 ff.; D. Freier, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialarbeit, in: Der Sozialarbeiter H. 3/4, 1970, S. 17 ff.; W. Müller, Weißer Kreis – Wohlstand oder Notstand, in: Sanierung für wen? Berlin 1970, S. 32 ff.

<sup>6</sup> W. Müller, Armut in der Wohlstandsgesellschaft, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 2, 1969, S. ; vgl. Jörg Huffschild, Die Politik des Kapitals, Ffm 1970, S. 13 ff.; vgl. Anm. 5; M. Brühl u. a., Arbeit mit Randgruppen, in: Deutsche Jugend 1970, S. 210 ff.; M. Brühl, Benachteiligte Kinder als pädagogische Provokation, Ffm 1970.

<sup>7</sup> Gaentzsch, Obdachlosenprobleme seit Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft, in: Soziale Arbeit 66, 392 ff.; W. Müller, a. a. O. Anm. 9.

<sup>8</sup> Metall 68, Nr. 2; Süddt. Zeitung v. 12. 7. 66.

Während in den Innenstädten oft ganze Häuser leerstehen, weil die Eigentümer nicht auf die Mieteinkünfte angewiesen sind, liegt der statistisch berechnete Wohnraum für Notunterkünfte in Nordrhein-Westfalen z. B. bei ca. 6 qm pro Person.<sup>9</sup> Dabei nimmt die tatsächliche Wohnfläche pro Person bei steigender Kinderzahl ab. Zur Ausstattung von Unterkünften bemerkt der nordrhein-westfälische Erlaß des Innenministers von 1970: »Gemeindeeigene oder der Gemeinde zur Verfügung stehende Unterkünfte haben den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung zu entsprechen . . . Die gemeindeeigene Unterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse läßt . . . Die Größe der Unterkunft ist so zu bemessen, daß pro Person mindestens 5 qm zur Verfügung stehen.«<sup>10</sup>

## 2. Sozialisationsbedingungen im Obdachlosenghetto

Die hohe Delinquenzrate und der große Anteil an »sozial Auffälligen« deuten an, daß sich in Obdachlosensiedlungen die ohnehin restriktiven Sozialisationsbedingungen der Unterschicht kumulieren. Genaue statistische Analysen haben gezeigt, daß die Wohnsituation selbst nur mittelbaren Einfluß auf das Verhalten der Ghettobewohner hat.<sup>11</sup> Entscheidend ist vielmehr, ob und wie sich die Bedingungen im Ghetto auf die Familie als primären Sozialisationsfaktor auswirken. Soweit angelsächsische Forschung auf deutsche Verhältnisse übertragbar ist, läßt sich eine Anzahl von Daten über Unterschichtsozialisation, die ebenso in der lower-lower-class gefunden wurden, auf Obdachlose übertragen. Albrecht stellt z. B. als im internationalen Vergleich invariant fest: das Vorherrschen des matrifocalen Haushalts, des autoritären Vaters, starker Rollensegregation zwischen den Geschlechtern, inkonsistentes, punitives Erziehungsverhalten, externalisiertes, fragmentarisch-konkretistisch an Persönlichkeiten haftendes Über-Ich, nicht-verbaler, konkretistischer Kommunikationsstil, restricted code im Sprachverhalten, repressive Rollenmuster in der Familie, starke Psychosenanfälligkeit usw.<sup>12</sup> Oft sind diese restriktiven Schichtmerkmale in der lower-lower-class, entsprechend bei Obdachlosen, ausgeprägter als bei der Unterschicht (working class). Grund dafür mag die schlechtere materielle Situation der lower-lower-class sein: Angehörige dieser Schicht arbeiten unregelmäßiger, wechseln häufiger den Arbeitsplatz, »sie führen (oft) einen ständigen Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz, gegen Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung . . . in meist ungelerten Berufen, ohne Ersparnisse anlegen zu können . . . sie leben in äußerst beengten Quartieren ohne jede Privatsphäre . . .«<sup>13</sup> Solche Bedingungen scheinen aber die Restriktionen der Unterschichtsozialisation nicht nur zu verschärfen sondern auch qualitativ eigene Verhaltensweisen hervorzubringen, die die Obdachlosen

<sup>9</sup> Statistisches Landesamt NRW a. a. O. Anm. 5.

<sup>10</sup> MinBl NRW, a. a. O. Anm. 1; Zum Vergleich der Hessische Sozialminister zum Tierschutz: »Die Unterbringung von Hunden im Freien führt immer wieder zu Beanstandungen . . . Hunden muß ein aus kälte-dämmenden Materialien hergestellter Unterkunftstraum zur Verfügung stehen. Dieser Raum muß so beschaffen sein, daß er die Tiere vor den Unbilden der Witterung schützt und der Größe der jeweiligen gehaltenen Hunde angepaßt ist. Die Tiere sollen sich bequem stellen und legen können. . . Für einen mittelgroßen Hund muß die Grundfläche – ohne Unterkunftstraum – mindestens 6 qm betragen.« Staatsanzeiger für das Land Hessen, 1969, S. 2015.

<sup>11</sup> H. Berndt, *Kriminalität und Städtebau*, Sonderdruck des S.-Freud-Instituts, Ffm 1969, S. 6.

<sup>12</sup> G. Albrecht, a. a. O., S. 438.

<sup>13</sup> Ebd.

von der normalen Unterschicht unterscheiden. Vor allem fällt der ausgeprägte Haß Obdachloser gegen gesellschaftliche Institutionen und Machtinstanzen auf – sicherlich auch Reaktion auf die dauernde soziale Kontrolle, der Obdachlose unterworfen sind. Typisch für Obdachlose sind Selbsthaß und Verachtung der eigenen Gruppe und das Fehlen jedes für die working-class sonst festgestellten kollektiven Selbstbewußtseins, Einstellungen, die die oft offene Aggressivität der Obdachlosenfamilien untereinander erklären. Unter dem Druck des Ghettos sind Obdachlose unfähig geworden, sich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen und Solidarität zu üben. Anders als in der Arbeiterschaft (working class) scheinen die Sozialisationsbedingungen der Obdachlosen (lower-lower-class) und die aus ihnen resultierenden Einstellungs-, Verhaltens- und Sprachmuster nur bewußtlos ihre unterprivilegierte soziale Lage und damit die überlieferten Herrschaftsstrukturen zu reproduzieren.<sup>14</sup>

### *3. Die Ghettosituation und die juristisch-institutionelle Abstempelung – Interaktionsbedingungen und abweichendes Verhalten*

Einmal in das Ghetto eingewiesen, schon geographisch an den Rand gedrängt und von der übrigen Bevölkerung isoliert, sind Obdachlose als Versager und Abweichler abgestempelt. Durch ihre bloße Zugehörigkeit zur Obdachlosensiedlung geraten sie in eine Minoritäts-Majoritäts-Situation und sind fortan Bewertungsstrategien, Rollenzuweisungen und Definitionsvorgängen ausgesetzt, die sie dann endgültig zu den Abweichlern machen, wie sie die Gesellschaft und ihre Institutionen sehen.

Im Folgenden soll versucht werden zu zeigen, daß diese Situation mit Hilfe des in der neuen Kriminologie und Rechtssoziologie angewandten interaktionistischen Ansatzes zu beschreiben ist. Obdachlosigkeit wird danach als Resultat spezifischer sozialer Interaktionsbedingungen verstanden. Die Hypothese lautet: Der ohnehin die Realität der gesellschaftlichen Gesamtsituation verfehlende Sozialisationsprozeß Obdachloser wird durch die Ghettosituation, dauernde institutionelle Eingriffe und die Tatsache, der Verwaltung schutzlos ausgeliefert zu sein, zu einem unentrinnbaren pattern von Abhängigkeit und Verlust der Ich-Autonomie in der Dimension sozialen Problemlösungsverhaltens verfestigt.

Entscheidend für das Stigma, Obdachloser zu sein, sind nach diesem Ansatz nicht psychologische oder soziologische Kausalfaktoren, die in einem multifaktoriellen approach zusammengenommen so etwas wie eine Ätiologie der Obdachlosigkeit ergeben, sondern entscheidend sind vielmehr die subtilen Mechanismen des Umgangs zwischen Obdachlosen und »Normalen«. Was als psychologische und soziologische Faktoren erscheint, ist in Wirklichkeit Resultat normativer Definitionen und Interaktionen, die selbst systemstrukturell bestimmt sind.

Gegen den hier als theoretischen Bezugspunkt für die Interpretation der Lage der Obdachlosen vorgeschlagenen »interactionist approach« ist von Moser gegen Sack eingewandt worden, die Prozesse der Rollenzuweisung, die Definitionsvorgänge seien nur »Besiegelungsvorgänge«, »denen Entfaltungs- und Deformationsprozesse lebensgeschichtlicher Art vorausgegangen sind. Die juristische Abstempelung vollzieht sich an bereits Gezeichneten.«<sup>15</sup> Verfolgt man die Biographien

<sup>14</sup> Vgl. M. Liebel, Aufforderung zum Abschied von der sozialintegrativen Jugendarbeit, deutsche Jugend 1970, 28 ff.

<sup>15</sup> Tilman Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970, S. 18.

Obdachloser, so spricht sicher Einiges dafür, das Stigma der Obdachlosigkeit als Besiegelung einer längeren Abweichlerkarriere zu bezeichnen. Aber die nach Moser für die Abweichlerkarriere konstitutiven »Entfaltungs- und Deformationsprozesse« entstammen ja nicht, wie er selbst sagt, »einem biologischen oder psychologischen Jenseits«, sondern sind selbst Resultat von Interaktionen, in denen dem »Abweichler« bestimmte Definitionen und Allokationen zugeschrieben werden. In ihrem Sozialisationsprozeß waren sie als Angehörige der lower-lower-class schon immer gesellschaftlichen Bewertungen ausgesetzt, die sie schließlich vom latenten zum manifesten Abweichler werden ließen. Das Obdachlosenghetto ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, das abweichendes Verhalten das ist, »was andere als solches definieren«, und »keine Eigenschaft oder ein Merkmal, das dem Verhalten als solchem zukommt.«<sup>16</sup>

Obdachlose, die in gemeindeeigene Unterkünfte eingewiesen werden, stehen in einem anstaltsrechtlichen »besonderen Gewaltverhältnis« zum kommunalen Träger der Unterkunft, das als öffentlichrechtliches Anstaltsnutzungsverhältnis organisiert ist.<sup>17</sup> Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Unterkunftsräume und Räume bestimmter Größe besteht danach nicht.<sup>18</sup> Die Obdachlosenbehörde kann daher im Rahmen ihrer Ermessensausübung Familien »umsetzen« oder »enger setzen« und in Ausübung ihres öffentlichrechtlichen Hausrechts<sup>19</sup> Weisungen erteilen<sup>20</sup>, wann immer sie es für »erforderlich« hält. Mit diesen behördlichen Maßnahmen sind faktisch massive Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützten Freiheits- und Gleichheitsrechte<sup>21</sup> und Gewährleistungen<sup>22</sup> verbunden, die sich auf die gesamte Lebensweise der Obdachlosen auswirken.

So fragwürdig die Verfassungsmäßigkeit der Unterkunftsordnungen auch erscheint, kann es doch nicht Aufgabe dieses Beitrags sein, sie daraufhin zu untersuchen.<sup>23</sup> Hier geht es darum, die politische Funktion solcher juristischen Konstruktionen offenzulegen, die sich schon durch die Begriffe »Gewalt« und »Anstalt« selbst charakterisiert.

Anstaltsrecht und »besonderes Gewaltverhältnis« haben den Zweck, der Verwaltung einen Bereich erhöhter Ordnungsbefugnis gegenüber den Verwalteten einzuräumen; dieser Machtbefugnis entspricht eine verschärfte Abhängigkeit der Betroffenen. In der juristischen Literatur hat man immer wieder versucht, die Rechtmäßigkeit der »besonderen Gewaltverhältnisse« zu begründen.<sup>24</sup> Alle diese Versuche laufen aber letztlich auf die Wertung eines rechtlosen Zustands als gewohnheitsrechtlich hinaus.<sup>25</sup> Es gibt in der Tat kaum juristische Begründungen des »besonderen Gewaltverhältnisses«, wohl aber handfeste politische Erklärungen<sup>26</sup> für seine juristische Konservierung. Seit den Vätern des deutschen Verwaltungsrechts wird die Deckformel erhalten, die Errichtung besonderer Gewalt-

<sup>16</sup> Fritz Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Sack/König (Hrg.) Kriminalsoziologie, Frankfurt 1970, S. 431 ff.

<sup>17</sup> Es ist durch Gemeindegatzung und die Unterkunftsordnung geregelt. Die Gemeinden sind aufgrund der Gemeindeordnungen der Länder (z. B. § 5 i. V. m. § 51 Nr. 6 HessGO) ermächtigt, solche Satzungen zu erlassen. Unterkunftsordnungen sind Verwaltungsverordnungen, durch die die Pflichten der Anstaltsbenutzer im einzelnen festgesetzt werden (BVerwG DOV 64, 170).

<sup>18</sup> Z. B. VG Hannover ZMR 61, 174; OVG Münster ZMR 68, 126.

<sup>19</sup> Siehe Frühling, DVBl 63, 303.

<sup>20</sup> OVG Münster, DVBl 63, 303.

<sup>21</sup> Art. des GG: 1 Abs. 2; 2 Abs. 1 u. 2; 3 Abs. 3; 11 Abs. 1; 12 Abs. 1.

<sup>22</sup> Art. 6 Abs. 1 GG; z. B. Art. 55 Hess.Verf.; Art. 19 Abs. 4 GG.

<sup>23</sup> Vgl. E. Denninger, Jugendfürsorge und GG, KJ 69, 379 ff., der dies für den Bereich des Jugendfürsorgerechts unternommen hat.

<sup>24</sup> Vgl. die Beiträge in: VVDStL, Heft 15.

<sup>25</sup> Jesch, Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, S. 210.

<sup>26</sup> H. H. Rupp, Grundfragen des heutigen Verwaltungsrechts, Tübingen 1963, S. 42.

verhältnisse in Form öffentlicher Anstalten sei notwendig, um einen bestimmten öffentlichen Zweck zu erreichen. Was aber ein öffentlicher Zweck sein *soll*, ist schon immer nicht von denjenigen bestimmt worden, die mit Hilfe dieser juristischen Formel in Abhängigkeit gehalten werden.

Anstaltszweck des Unterkunftsverhältnisses ist nach der Rechtsprechung in Ausformung der Grundsätze der allgemeinen Gefahrenabwehr die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen<sup>27</sup>. Es wird schlichtweg konstatiert, es entspreche dem »Wesen« des Unterbringungsverhältnisses, es anstaltsrechtlich abzuwickeln. Eine Begründung für diese angebliche »Naturgesetzlichkeit« wird nicht gegeben. Das zeugt von der Ignoranz der Richter gegenüber sozialen Sachverhalten, von der sozialen Dysfunktionalität ihrer Entscheidungspraxis.<sup>28</sup> Ohne etwa nach den Gründen sozialer Desintegration zu fragen, wird Obdachlosigkeit und deren Beseitigung als Problem der öffentlichen Ordnung gesehen. Da die Beseitigung von Obdachlosigkeit mit der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung identisch ist, kann dies nur dadurch geschehen, daß das Verhalten der Obdachlosen mit polizeibehördlichen Maßnahmen unter Kontrolle gehalten wird. Diese Art der Behandlung Obdachloser ist aber primitiv und bewußtlos, weil sie niemandem nützt.

Der Disziplinierungscharakter des Unterkunftsverhältnisses tritt in zahlreichen Entscheidungen deutlich hervor. So wird die Möglichkeit eines Eingriffs in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) bei Obdachlosen grundsätzlich bejaht. Der Anstaltsherr mache nur von seinen öffentlichrechtlichen Befugnissen Gebrauch, wenn er die Aufnahme eines Besuchers in die Unterkunft verbiete.<sup>29</sup> Dies entspreche dem Wesen des Unterbringungsverhältnisses, in dem das Dispositionsrecht des Eingewiesenen an seinem Wohnraum eingeschränkt sei.<sup>30</sup> Aus dem gleichen Grund kann der Obdachlose auch nicht verhindern, daß er »enger gesetzt« wird, »wenn die restlichen Räume zu einer obdachmäßigen Unterbringung der Familie noch ausreichen«, denn die Unterkünfte seien aus Gründen der Wirtschaftlichkeit »so rationell wie möglich zu belegen«<sup>31</sup> Daraus wird an anderer Stelle gefolgert, daß das enge Zusammenleben vieler Menschen in einer Obdachlosensiedlung eine »straffe Ordnung« erforderlich mache.<sup>32</sup>

Ähnlich den von Goffman beschriebenen psychiatrischen Anstalten läßt sich das Obdachlosenghetto als »totale Institution« kennzeichnen, in dem eine Anzahl von Individuen zwangsweise unter den gleichen Bedingungen, abgeschnitten von der normalen sozialen Umwelt, unter intensiver sozialer Kontrolle in ihrer individuellen Freiheit in einem durch Rigidität gekennzeichneten Interaktionssystem zusammenleben muß.<sup>33</sup> Diese Situation verkehrt notwendig die mit Notunterkünften und Übergangwohnheimen intendierte Resozialisierung in ihr Gegenteil: Obdachlose befinden sich dauernd in einer quasi schizophrenen Situation: einerseits sollen sie sich wieder anpassen lernen und zu zur Selbsthilfe fähigen Individuen werden, andererseits verhindern diese behördlichen Maßnahmen gerade diese Intention und verstärken die Abhängigkeit vom Ghetto und von Sozialhilfeeinrichtungen. Diese These soll anhand der Rechtsprechung und dem Vorgehen der Behörden genauer belegt werden:

Neben Anstaltsrecht und besonderem Gewaltverhältnis bestimmt das Polizei-

<sup>27</sup> Vgl. z. B. OVG Münster, WM 68, 16.

<sup>28</sup> H. Rottleuthner, Zur Soziologie richterlichen Handelns, KJ 3/70, 285 f.

<sup>29</sup> OLG Bremen, NJW 66, 1766.

<sup>30</sup> OLG KOLN, NJW 66, 265.

<sup>31</sup> OVG Münster, ZMR 68, 126.

<sup>32</sup> OVG Münster, WM 68, 16.

<sup>33</sup> E. Goffman, Asylums, New York, 1968, S. 11.

recht die Situation der Obdachlosen. Die polizeirechtliche Generalklausel ist bis heute gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Einweisung von Obdachlosen in Notunterkünfte. Die Einweisungsverfügung ist Verwaltungsakt. Er wird damit begründet, daß der Wohnungslose des Schutzes und der Fürsorge der Polizeibehörde bedürfe<sup>34</sup>, weil sonst erfahrungsgemäß für Leben und Gesundheit der Obdachlosen Gefahren entstünden.<sup>35</sup> Unter dem Begriff »Polizeifürsorge« wird hier kaschiert, was in Wirklichkeit hilflose Reaktion auf den Tatbestand effektiver Wohnungsnot im kapitalistischen System ist.

Was »polizeifürsorgerechtlich« begann, setzt sich im Ghetto fort: Die juristische Absicherung von Resozialisierung durch polizeirechtliche Grundsätze über die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung definiert schon die »schizophrene Situation«: einerseits soll im Ghetto die »wohnungsmäßige als auch wirtschaftliche, berufliche und allgemein gesellschaftliche Einordnung der Obdachlosen in die übrige Bevölkerung erreicht werden«<sup>36</sup>, »bleibe es in erster Linie Pflicht des Obdachlosen selbst, sich um eine Wohnung zu kümmern«<sup>37</sup>, und zwar »aus eigener Kraft«<sup>38</sup>; andererseits werden Obdachlose fortwährend zum bloßen Objekt von Anstalts- und Polizeirecht degradiert: Umsetzungen sind dann nur noch »innerbetriebliche Maßnahmen«<sup>39</sup>, »verzögerliche Zahlung des Nutzungsentgelts ist ein hinreichender Grund zur Engersetzung«<sup>40</sup> und rigide Nutzungsordnungen werden sanktioniert, um die aus »sittlichen Gründen bedenkliche Nutzung der Räume«<sup>41</sup> zu verhindern.

Die Behörde postuliert Resozialisierung und fordert Selbständigkeit vom Obdachlosen und handelt dem gleichzeitig dauernd zuwider. Die öffentliche Obdachlosenhilfe verschärft diese widersprüchliche Situation, indem sie als abweichend konstatierte Verhaltensauffälligkeiten und Normabweichungen im Hinblick auf die angestrebte Resozialisierung kategorisiert in »sozial Unangepaßte, Eingliederungsfähige und sozial Angepaßte«<sup>42</sup> oder in »Förderungswürdige und sozial Schwierige.«<sup>43</sup> Sie legt somit der Obdachlosenpopulation den Bewertungsraster zugrunde, der die ohnehin verringerten sozialen Chancen des einzelnen weiter festlegt. Angewendet wird diese Klassifizierung im Rahmen des sog. »Drei-Stufen-Systems«, dessen Sinn darin liegt, »Resozialisierungsfähigkeit« unter Kontrolle zu halten und »Resozialisierungswilligkeit« zu belohnen. Das soll durch die Abstufung des Wohnkomforts zwischen »Unterkünften, Übergangs-(Einfach-)Wohnungen und Normalwohnungen« erreicht werden.<sup>44</sup> Die gesellschaftlichen Chancen der Obdachlosen werden ganz davon abhängig gemacht, wie die Verwaltung den Grad der sozialen Angepaßtheit (sprich: Wohlverhalten) beurteilt. Unter Resozialisierung wird die durch totale Abhängigkeit erzwungene Anpassung von Menschen verstanden, die das Bewußtsein, unterlegen und sozial nicht akzeptiert zu sein<sup>45</sup>, »internalisiert« haben.

Zwar steht die bisher zitierte Rechtsprechung im Gegensatz zum Tenor eines Grundsatzurteils des BVerwG<sup>46</sup>, das der Rechtspflicht zur staatlichen Fürsorge

<sup>34</sup> BVerwG NJW 64, 315.

<sup>35</sup> BayVGH, WM 63, 142.

<sup>36</sup> Deutscher Städtetag, a. a. O., S. 12.

<sup>37</sup> MinBl Nrh-Westf., 1970, S. 106.

<sup>38</sup> VGH Bad-Würt., Urt. v. 5. 5. 1964, IV 184/83, Miewo E Nr. 8.

<sup>39</sup> BVerwG, NJW 64, 315.

<sup>40</sup> OVG Münster, Urt. v. 24. 7. 66, II A 349/66.

<sup>41</sup> OLG Köln, Urt. v. 9. 11. 65, Miewo E Nr. 8.

<sup>42</sup> MinBl Nrh-Westf., 1970, S. 108; Deutscher Städtetag, a. a. O., S. 8.

<sup>43</sup> Hess. Landtag, 6. Wahlperiode, 1969, Drucksache Nr. 2310.

<sup>44</sup> Deutscher Städtetag, a. a. O., S. 12.

<sup>45</sup> Heil, NDV 67, 368.

<sup>46</sup> BVerwGE 1, 159 ff. (aus 1954).

einen Rechtsanspruch auf Fürsorge gegenüberstellt. Das Gericht brach damals mit dem alten preußischen Recht der Armenpolizei, das den »Bedürftigen« als Objekt des behördlichen Handelns ansah, und stellte es als mit dem GG unvereinbar hin. Die Wechselseitigkeit von staatlicher Verpflichtung und der Berechtigung des einzelnen wurde in den §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BSHG<sup>47</sup> kodifiziert. Danach hat jeder einen Anspruch auf ein »menschenwürdiges« Leben.<sup>48</sup> Das Verhältnis der Verwaltung zu den Verwalteten hat sich aber durch diese »Umwidmung« des Anstaltszwecks nicht geändert, denn die Rolle des Obdachlosen ist auf die des Bedürftigen und Abweichlers festgelegt.

Das eigentliche Stigma, die Wohnungslosigkeit, bedeutet eines der wichtigsten Statusmerkmale und einer entscheidenden Selbstdarstellungsmöglichkeit und -voraussetzung, bedeutet auch der Privatsphäre beraubt zu sein. Das Stigma Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit bedroht alle entscheidenden Ressourcen des Obdachlosen: Der Zugang zu sozialen Chancen nimmt rapide ab, die Sozialkontakte verringern sich, er bekommt keinen Job mehr oder nur einen schlecht bezahlten . . .

Wie sehr die gesellschaftliche Reaktion auf Obdachlosigkeit erst das Obdachlosen typischerweise zugeschriebene abweichende Verhalten hervorbringt und fixiert, ließe sich anhand zahlreicher amerikanischer Untersuchungen über Ghettos näher nachweisen, die die Veränderung des Selbstkonzepts – die Probe aufs Exempel des interactionist approach – aufzeigen. Darin stellen sich Verhaltensweisen heraus wie: Abkapselung nach außen, Apathie, Resignation, Schrumpfung des Erwartungshorizonts, gegenwartsorientiertes Denken, usw.<sup>49</sup> »Die Obdachlosengruppe, die ohnehin bereits den Status einer gesellschaftlichen Randgruppe hat, . . . tendiert zur Entwicklung von Einstellungen und Verhaltensweisen, die ihrerseits die Separierung weiter fördern.«<sup>50</sup> Es besteht also eine Interdependenz zwischen Verhalten, gesellschaftlicher Reaktion und Neudefinition des Verhaltens durch den Abweichenden.

Die Persönlichkeit des Obdachlosen, wie sie sich in der je einzigartigen Biographie ausdrückt, wird von Vorurteilen und Stereotypen überzogen, die ihm eine »soziale Identität« zuschreiben, die schließlich Selbstbewußtsein abtötet und »persönliche« und »Ich-Identität« verdeckt. Solche »Entpersönlichung« wird verstärkt durch die spezifische Form der institutionellen Kontrolle: öffentliche Instanzen haben zur Wohnung des Obdachlosen jederzeit Zutritt, der Obdachlose ist dauernd diskreditierbar.

Aber auch jede Interaktion mit der Außenwelt der »normalen« Majorität ist pathologisiert, gekennzeichnet von Unsicherheit, sei es, daß der Obdachlose im Kontakt mit »Normalen« die Information verdecken muß, daß er Obdachloser (diskreditierbar) ist, sei es, daß er mit den Spannungen fertig werden muß, daß ihn sein Interaktionspartner als Obdachlosen (diskreditierten) kennt.

Zusammenfassend läßt sich zu den juristischen und behördlichen Reaktionen zweierlei sagen:

1. Die Reaktionen von Gerichten und Verwaltungsbehörden sind borniert, d. h.

<sup>47</sup> Bundessozialhilfegesetz vom 30. 6. 1961.

<sup>48</sup> Zur Kritik und Anwendung des Begriffs Menschenwürde im Sozialhilferecht siehe Sozialpädagogische Korrespondenz 1970, Nr. 9/10, S. 5 ff.: »Einkommengrenzen sind also Materialisierungen der unteren Grenze der Menschenwürde.«

<sup>49</sup> Bonni Bullough, Alienation in the Ghetto, AJS 72 (1966/67), S. 469–478; Travis L. Hawk, Self-Concept of the Socially Disadvantaged, Elementary School 67, S. 196; siehe auch O. Blume Die Obdachlosen in Köln, Göttingen 1960, S. 49; H. Thiersch, Stigmatisierung und Verfestigung abweichenden Verhaltens, ZfPäd 69, 373 ff.

<sup>50</sup> K. Heil, Wohnungen für Obdachlose, NDV 67, 369.

bar fundierter Kenntnisse dessen, worüber sie entscheiden. Diese Hüter von Recht und Ordnung sind offensichtlich die falschen Problemlösungsinstanzen für Probleme abweichenden Verhaltens. Ihre Entscheidungen scheinen nur die allgemeinen Vorurteile über Randgruppen und abweichendes Verhalten als Recht zu reproduzieren und zu vollstrecken. Das bestätigen die Stereotype, mit denen sie Obdachlose belegen, d. h. der sozialen Kategorie »obdachlos« werden immer schon bestimmte Eigenschaften zugeschrieben.

2. Die juristischen und behördlichen Reaktionen sind stigmatisierende Definitionen und Rollenzuschreibungen, die Obdachlosigkeit verfestigen und die Abhängigkeit von der Behörde verstärken.